

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen in bekannter Weise wieder einige nützliche Informationen und Hinweise zu den Grundbesitzabgabenbescheiden für das Jahr 2024 geben.**



Grundsteuer

Der Grundsteuermessbetrag richtet sich nach dem vom Finanzamt festgesetzten Einheitswert der Immobilie und wird mit dem derzeitigen Hebesatz der Stadt Menden (**595 v.H.**) multipliziert.

Grundsteuerreform - das Wichtigste in Kürze

Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung endete am **31. Januar 2023**.

Zahlungen aufgrund der neuen Berechnungen müssen Sie erst leisten, wenn Sie einen Bescheid von der Stadt Menden bekommen. Das ist im Jahr 2025 der Fall. Nähere Informationen finden sie auf dem weiteren Beiblatt.



Abwassergebühren

Die Höhe der Abwassergebühren richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch aus dem Jahre 2022 (geregelt in § 4 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung). Vergleichen Sie bitte die Abrechnung der Stadtwerke aus dem Jahr 2022, die Sie Anfang 2023 bekommen haben.

Wasserschwundmengen (Gartenbewässerung u.a.) - Formular auf der Serviceportalseite

Bei der Abrechnung der Abwassermenge kann die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchte Frischwassermenge (z.B. für die Gartenbewässerung) abgezogen werden, wenn sie nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden ist. Der Nachweis ist ausschließlich mit einem **geeichten Wasserzähler bis zum 31.03. (Ausschlussfrist)** des auf den Verbrauch folgenden Jahres zu erbringen.

Bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit den Abwassergebühren wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Stadtentwässerung Menden.

Niederschlagswassergebühren



Die Gebühren für das Niederschlagswasser richten sich nach der Größe der bebauten und befestigten Fläche, von der Regenwasser in den städtischen Kanal geleitet wird. **Änderungen bitte der Steuerverwaltung mitteilen. Wenn die Fläche bislang geschätzt worden ist, sind in der Vergangenheit keine konkreten Angaben vom Grundstückseigentümer gemacht worden. Bitte überprüfen Sie die bei Ihnen veranlagte Fläche und teilen Sie Abweichungen mit.**

Abfallgebühren - Zuständig ist die Abteilung Umwelt und Bauverwaltung



Umbestellungen von Abfallbehältern sind auf Antrag (**siehe Serviceportal**) möglich. Ein Wechsel des Abfallbehälters ist einmal im Jahr gebührenfrei, bei jedem weiteren Wechsel im gleichen Jahr wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben. Wir weisen darauf hin, dass je gemeldete Person auf dem Grundstück (Erst- oder Nebenwohnsitz) ein **Mindestabfallvolumen** von 20 Litern (bei 14-täglicher Leerung) bei der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen ist.

Ihre direkte Ansprechpartnerin in der Abteilung Umwelt und Bauverwaltung ist:

Frau Menke

02373 / 903-1457

eMail: abfall@menden.de

Reduzierung der Abfallgebühr für Einzelpersonen - Formular auf der Serviceportalseite



Auf Antrag (in der Steuerverwaltung) wird die Gebühr für einen **60-Liter Abfallbehälter** nachträglich für das Jahr 2023 um 66,00 € ermäßigt, wenn auf dem **ausschließlich zu Wohnzwecken** genutzten Grundstück **nur eine Person** gemeldet war. Die Ermäßigung wird anteilig für die Quartale gewährt, in denen die Voraussetzungen vorlagen.

Der Antrag kann ab 02. Januar gestellt werden und muss der Steuerverwaltung spätestens bis zum 31. März 2024 (**Ausschlussfrist**) vorliegen. Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Stadt Menden (www.menden.de).

Nach wie vor ist geregelt, dass ein einmal gestellter Antrag für die Folgejahre fort gilt, soweit sich keine Änderungen in den Voraussetzungen für eine Reduzierung der Abfallgebühr ergeben haben. Denken Sie bitte daran, Änderungen in den Meldeverhältnissen auf Ihrem Grundstück unaufgefordert und umgehend der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Fragen? - Anträge! - alle Formulare auf www.menden.de - viele bereits digital im Serviceportal

Falls Ihnen zu Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2024 etwas unklar sein sollte oder Unstimmigkeiten aufgefallen sind, wenden Sie sich bitte zur Klärung Ihrer Fragen vertrauensvoll an Ihre(n) Sachbearbeiter/-in in der Steuerverwaltung. **Hier werden auch Anschriften- und Namensänderungen direkt entgegengenommen.**

Für sämtliche Anträge und Änderungen finden Sie die entsprechenden **Formulare** auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) (www.menden.de/steuern).

Das **Serviceportal** erreichen Sie unter: www.menden.de/portal. Über das Serviceportal werden derzeit folgende Antragsmöglichkeiten angeboten: Adressänderung, Wasserschwindmenge, Abfallbehälterbestellungen/-umbestellungen und Reduzierung der Abfallgebühren. Das Angebot wird in nächster Zeit nach und nach erweitert werden.

Steuer- und Gebührensätze

Die nachstehende Übersichtstabelle informiert über die Steuern und Gebührensätze in unserer Stadt für das Jahr 2024 und bietet den direkten Vergleich mit dem vergangenen Jahr (2023) an. Eine weitergehende Übersicht über die Entwicklung der Steuern und Gebührensätze in den Jahren von 2021 bis 2024 erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt (www.menden.de/uebersichtsteuern).

	2023	2024
Kanalbenutzungsgebühren		
- Schmutzwasser		
Grundstück am Kanalnetz angeschlossen (je m³ Frischwasserverbrauch)	2,68 €	2,98 €
Grundstück mit abflussloser Grube (je m³ Frischwasserverbrauch)	2,68 €	2,98 €
Grundstück mit Kleinkläranlage (je entsorgte m³)	21,95 €	22,57 €
- Regenwasser		
Je m² versiegelter Fläche	0,83 €	0,88 €
Abfallbeseitigungsgebühren	Umleersystem	
60 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	183,60 €	192,84 €
80 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	230,80 €	243,12 €
120 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	324,88 €	343,32 €
240 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	608,36 €	645,28 €
360 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	894,44 €	949,80 €
770 l Gefäß, wöchentliche Leerung	3.764,60 €	4.001,40 €
1.100 l Gefäß, wöchentliche Leerung	5.297,04 €	5.635,36 €
1.100 l Gefäß, 14-tägliche Leerung	2.670,44 €	2.839,60 €
2.500 l Gefäß, wöchentliche Leerung	11.956,44 €	12.725,36 €
Ermäßigung *)	für 2022	für 2023
Rückwirkend für nur eine gemeldete Person/Grundstück und 60 l Gefäß (Antragsende 31.03.2023)	66,00 €	66,00 €
*) Volumenabhängige Ermäßigungen für das Jahr 2022 bzw. 2023 , gelten auch anteilig für volle Quartale		
Grundsteuer Hebesätze	2023	2024
Grundsteuer A (nur land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	250 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	595 v.H.	595 v.H.

Die veranschlagten Gebühren sind gem. § 6 KAG NRW kostendeckend, ohne Gewinnerzielung, kalkuliert. Die Erhöhungen der Gebühren ergeben sich u.a. aus dem Anstieg der Klärkosten bzw. Abfallbeseitigungskosten und der allgemeinen Preissteigerung (Energie-, Personalkosten, etc.).

Ihre Steuerverwaltung!